

**Satzung des FORUM Wahner Heide/Königsforst e.V.
in der durch die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2022
beschlossenen Fassung**

A. Präambel

1. Die Wahner Heide und der Königsforst bilden einen der größten Naturschutzgebietskomplexe in Nordrhein-Westfalen. Sie sind nicht nur als Naturschutzgebiete ausgewiesen, sondern auch auf europäischer Ebene nach der FFH-Richtlinie geschützt. Eine weitere Dimension erreichte ihre Wertschätzung durch die Aufnahme der Wahner Heide in das „Nationale Naturerbe der Bundesrepublik Deutschland“ im Mai 2008. Damit verbunden ist ein Engagement der Gesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zur Sicherung des Nationalen Naturerbes im Gebiet.

Neben ihrem Wert als Naturerbe haben Wahner Heide und Königsforst eine weitere Besonderheit: die Lage in einem Ballungsraum von europäischer Bedeutung. Sieben Gebietskörperschaften, Städte und Kreise, mit zusammen fast 2 Mio. Einwohnern haben Anteil an dem Gebiet. Die Regionale 2010 hat diese Besonderheit in ihrem „Kulturlandschaftsnetzwerk“ und in dessen Instrumentarium, im „Masterplan: grün“, erkannt und ausgedrückt. Wahner Heide und Königsforst liegen im Zentrum des Regionale 2010-Gebietes. Wichtige Infrastruktureinrichtungen der Region wie der Flughafen Köln/Bonn, die ICE-Trasse und die Autobahnen liegen „mitten drin“ oder in unmittelbarer Nähe. Die Einwohner der Region suchen hier Entspannung und Freiräume für unterschiedliche Aktivitäten. Bei andauernder militärischer Nutzung leisten Wahner Heide und Königsforst einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in der Region. An Heide und Königsforst haben öffentliche und institutionelle Akteure, Bürger und ehrenamtliche Initiativen ein hohes Interesse. Sie haben mit der Unterstützung der Regionale 2010-Agentur das „Forum Wahner Heide/Königsforst“ gegründet und suchen gemeinsam nach Wegen, den Zugang in das Gebiet im Interesse des Naturschutzes zu ordnen, ohne dass Anwohner und Bürger der Region auf ihre gewachsenen Beziehungen zur Heide verzichten müssen.

2. Gemeinsam mit dem „FORUM“ hat der Stuttgarter Landschaftsarchitekt Dr. Frank Lohrberg als Gutachter ein Konzept zur Präsentation des Gebietes entwickelt, das die zahlreichen Facetten von Biodiversität, Kulturlandschaft, Ballungsraum und Landnutzungen deutlich macht. Es stützt sich auch auf die von der Stadt Köln, vom Rheinisch-Bergischer Kreis und vom Rhein-Sieg-Kreis aufgestellten Landschaftspläne, die bereits ein "Erholungslenkungskonzept" enthalten.

Nach der Konzeption des „FORUM“ soll das Plangebiet über vier starke Zugangstore (Portale) erschlossen werden und den Besuchern sollen dabei qualifizierte Informationen über die Gebiete im Allgemeinen, aber auch über die Spezialitäten des jeweiligen Portalstandortes geboten werden. Als Standorte sind vorgesehen: Köln-Porz (Gut Leidenhausen), Troisdorf (Burg Wissem), Rösrath (Turmhof) und Bergisch Gladbach (Forsthaus Steinhaus).

Für die Konzeption von Planer Dr. Lohrberg im Auftrag des „FORUM“ hat der Regionale 2010-Ausschuss am 27. Oktober 2008 das „B-Label“ verliehen. Das „FORUM“ strebt die „A-Qualifizierung“ als höchste Bewertungsstufe im Sommer 2009 an. Nur dann kommt eine Landesförderung in Betracht.

3. Mit der Verleihung des B-Labels forderte der Regionale 2010-Ausschuss eine weitere organisatorische Verfestigung des Projektes. Dies soll mit der Gründung eines Trägervereins als gemeinsames „Dach“ der vier Portale geschehen, unter dem alle handelnden Körperschaften, Organisationen und Initiativen aus Wahner Heide und Königsforst versammelt sind. Für die genannten vier Portalstandorte sollen darüber hinaus „Portalvereine“ oder jedenfalls vergleichbare Rechtsträger ins Leben gerufen werden, die für die Organisation und konkrete „Bespielung“ am jeweiligen Standort verantwortlich sind. Diese vier Portalvereine sollen im Trägerverein ebenfalls vertreten sein, um ihre Belange selbst artikulieren zu können.

Die Abgrenzung der Aufgaben des jetzt zu gründenden Trägervereins zu den operativ tätigen „Portalvereinen“ ist besonders wichtig: An allen vier Standorten und im gesamten Projekt muss ein einheitlicher Auftritt gewährleistet sein. Alle vier Standorte bilden eine „Familie“. Zugleich lebt die Konzeption davon, dass thematisch an jedem Standort andere inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden. Es wird also Aufgabe des jetzt zu gründenden Trägervereins sein, für die Abstimmung der Programme zwischen den Portalen und ihren Betreibern zu sorgen und ein buntes, abwechslungsreiches Informationsangebot für die Bürger an allen vier Standorten zu gewährleisten. Dafür ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unerlässlich. Mit Blick auf die Knappheit öffentlicher Mittel wird der Trägerverein kein eigenes hauptamtliches Personal beschäftigen. Die Geschäftsführung für den Trägerverein soll alle drei Jahre abwechselnd von der Stadt Köln, vom Rheinisch-Bergischer Kreis und vom Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen werden. Auf diese Weise ist die Verwaltungskraft des Trägervereins gewährleistet und die Gefahr unfruchtbarer, teurer Überschneidungen und Doppelarbeit wird gering gehalten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Wahner Heide/Königsforst e.V.“ (im Folgenden „FORUM“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Bildung sowie der Wissenschaft und Forschung und der Kultur- und Denkmalpflege.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Natur und Landschaft und zur naturnahen Erholung innerhalb des Projektgebietes;
- Unterstützung von Kultur und Denkmalpflege, soweit sie im Zusammenhang mit dem Projekt und dem Projektgebiet stehen;
- Unterstützung von Wissenschaft und Forschung im Projektgebiet;
- Unterstützung der im Projektgebiet zuständigen Behörden und sonstigen Institutionen und Verbände in Fragen des Naturschutzes, des Artenschutzes und der naturnahen Erholung;
- Verwirklichung des Regionale 2010-Projekts „WahnerHeide/Königsforst“ innerhalb des Projektgebietes und Einrichtung eines Systems von vier Besucherinformationszentren (Portalen) gemeinsam mit den noch zu gründenden Portalvereinen bzw. Portalgremien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag an den Vorstand die Mitgliederversammlung.
 1. Der Verein besteht bei Gründung aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
 1. Stadt Köln
 2. Rheinisch-Bergischer Kreis
 3. Rhein-Sieg-Kreis
 4. Stadt Bergisch-Gladbach
 5. Stadt Lohmar
 6. Stadt Rösrath
 7. Stadt Siegburg
 8. Stadt Troisdorf
 9. Interkommunaler Arbeitskreis Wahner Heide e.V.
 10. von der Stadt Troisdorf für das Portal Burg Wissem ben. Vertreter
 11. Portalverein Gut Leidenhausen/Köln-Porz e.V.
 12. Portalverein Forsthaus Steinhaus/Stadt Bergisch-Gladbach
 13. Portalverein Turmhof/Stadt Rösrath e.V.

14. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband NRW
15. Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU); Landesverband NRW
16. Landesgemeinschaft Natur und Umwelt e.V. (LNU)
17. Bündnis Heideterrasse e.V.
18. Bundesminister d. Verteidigung(Standortältester)
19. Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)
20. DBU Naturerbe GmbH
21. Bundesanstalt f. Immobilien, Geschäftsbereich Bundesforst
22. Land Nordrhein-Westfalen/Landesbetrieb Wald und Holz.

(2) Die Bezirksregierung Köln wirkt als beratendes Mitglied mit.

(3) Ein Mitglied scheidetaus:

a) Durch Kündigung:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Ablauf des Kalenderjahrs wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

b) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit Beitragszahlungen im Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Spenden werden entgegengenommen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
- b) Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes;

- e) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan;
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - g) Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin;
 - h) Wahl der Kassenprüfer/-innen und Beschlussfassung gemäß § 14 der Satzung;
 - i) Entlastung des Vorstandes;
 - j) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Geschäftsführer, sofern er nicht bereits Mitglied des Vorstandes ist, nimmt an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt in Siegburg oder an einem anderen, vom Vorstand bestimmten Versammlungsort innerhalb des Regierungsbezirks Köln.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan erfordert eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3-Mehrheit ohne Berücksichtigung des/der Betroffenen erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in und drei Beisitzern. Ein Beisitzer wird zum Geschäftsführer, ein weiterer zum Schatzmeister und ein dritter zum Schriftführer bestimmt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird er/sie durch seinen/ihren Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorsitzende und das als Geschäftsführer fungierende Vorstandsmitglied bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird.

§ 11 Wahl des Vorstandes; Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Erhält keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein(e) Bewerber/-in die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem der/die Bewerber/-in mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor (§ 27 Abs.2 Satz 2 BGB).
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Geschäftsführers, der seine Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt.
- (2) Die Geschäftsführung wird im Drei-Jahres-Turnus wechselnd von den Mitgliedern Stadt Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis wahrgenommen.

§ 13 Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/-innen und ihre Vertreter/-innen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung bei Verzicht auf die Bestellung von Kassenprüfern/-innen dem Rechnungsprüfungsamt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2, 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am Dienstag, den 7. Juli 2009 in der Gründungsversammlung in Köln-Porz verabschiedet und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2022 in Gut Leidenhausen geändert.

Die Gründungsmitglieder:

- Stadt Köln
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Stadt Bergisch-Gladbach
- Stadt Lohmar
- Stadt Rösrath
- Stadt Siegburg
- Stadt Troisdorf
- Interkommunaler Arbeitskreis Wahner Heide e.V.
- von der Stadt Troisdorf für das Portal Burg Wissem ben. Vertreter
- Portalverein Gut Leidenhausen/Köln-Porz e.V.
- Portalverein Forsthaus Steinhaus/Stadt Bergisch-Gladbach
- Portalverein Turmhof/Stadt Rösrath e.V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband NRW
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU); Landesverband NRW
- Landesgemeinschaft Natur und Umwelt e.V. (LNU)
- Bündnis Heideterrasse e.V.
- Bundesminister d. Verteidigung (Standortältester)
- Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)
- DBU Naturerbe GmbH
- Bundesanstalt f. Immobilien, Geschäftsbereich Bundesforst
- Land Nordrhein-Westfalen/Landesbetrieb Wald und Holz

Als beratende Mitglieder nehmen teil:

- Bezirksregierung Köln
- Bundesminister der Verteidigung (Standortältester) General Zimmer

Zusatz:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2013 in Rösrath (Turmhof) wurden die Biologischen Stationen des Rheinisch Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises als Mitglieder in den Verein aufgenommen



(Michael Jaeger)

Siegburg, 19.04.2016